

Stellplatz- und Ablösesatzung

der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl.S.198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am 27.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Raunheim.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Satzung gelten uneingeschränkt außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen. Soweit in Bebauungsplänen Festsetzungen zum Stellplatzbedarf getroffen werden, gelten diese.

§ 2 - Herstellungspflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze (Kfz-/Fahrrad-Abstellflächen) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

(3) Die notwendigen Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sowie der zugehörigen Bepflanzung sind in einem Freiflächenplan darzustellen und zusammen mit den Bauvorlagen / dem Bauantrag vorzulegen.

§ 3 - Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Für die Stellplätze sind folgende Grundflächen üblicher Weise vorzusehen:

Stellplätze für Personenkraftwagen bis 2,5 t: 2,50 m x 5,00 m

Stellplatz für Lastkraftwagen und Busse bis 7,5 t: 3,50 m x 13,00 m

Stellplatz für Lastkraftwagen und Busse ab 7,5 t: 4,00 m x 19,00 m

- (2) Im Übrigen gilt die jeweils gültige Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung).
- (3) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt, soweit für die kleinere Seite ein Mindestmaß von 0,6 m eingehalten wird.

§ 4 - Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung des Magistrats der Stadt Raunheim vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme erforderlich.
- (6) Wenn Stellplätze oder Garagen über den öffentlichen Gehweg angefahren bzw. Grundstückszufahrten über den öffentlichen Gehweg geführt werden, sind diese auf Kosten des Veranlassers baulich entsprechend zu gestalten (z. B. Bordsteintieferlegung, Ausgleich des Gehwegniveaus, Kennzeichnung der Ausfahrt, etc.).

- (7) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 - Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 - Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Mehrfamilienhäusern kann mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Raunheim hiervon abgewichen werden, wenn die Bebauung keine andere Anordnung zulässt.
- (2) Für je 3 Stellplätze ist vorrangig im Bereich derselben ein standortgerechter Baum (Umfang mindestens 10 cm, gemessen in 1m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4 m² zu pflanzen, dauernd zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen wie z. B. Abdeckgitter vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.
- (3) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen, dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden und sind auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

§ 7 - Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg) hergestellt werden, wenn das Nutzungsrecht zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 - Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht von Stellplätzen nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Raunheim.

(3) Die Ablösebeträge für PKW-Stellplätze werden

- a) nach den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet bemessen. Diese werden in Raunheim auf 125,- €/ m² festgesetzt;
- b) auf der Grundlage des Bodenwertes der Stellplatzfläche auf dem Baugrundstück bemessen.

Das Gemeindegebiet Raunheim wird in 6 Zonen (s. Karte / Anlage 2) mit durchschnittlichen Bodenwerten aufgeteilt. Diese betragen:

Zone 1	Gewerbegebiete nördlich der Bahn	220,- €/ m ²
Zone 2	Gewerbegebiet südlich der Bahn	180,- €/ m ²
Zone 3	Mischgebiet nördlich der Bahn	300,- €/ m ²
Zone 4	Mischgebiet südlich der Bahn	330,- €/ m ²
Zone 5	Wohngebiet nördlich der Bahn	280,- €/ m ²
Zone 6	Wohngebiet südlich der Bahn	330,- €/ m ²

Berechnung der Ablösebeträge

Zone 1

a) $125,- \text{ €/ m}^2 + \text{ b) } 220,- \text{ €/ m}^2 = 345,- \text{ €/ m}^2$

Stellplatz von (5,0 m x 2,5 m) $12,5 \text{ m}^2 * 345,- \text{ €/ m}^2 = \underline{\underline{4.310,- \text{ €}}}$

Zone 2

a) $125,- \text{ €/ m}^2 + \text{ b) } 180,- \text{ €/ m}^2 = 305,- \text{ €/ m}^2$

Stellplatz von (5,0 m x 2,5 m) $12,5 \text{ m}^2 * 305,- \text{ €/ m}^2 = \underline{\underline{3.810,- \text{ €}}}$

Zone 3

a) $125,- \text{ €/ m}^2 + \text{ b) } 300 \text{ €/ m}^2 = 425,- \text{ €/ m}^2$

Stellplatz von (5,0 m x 2,5 m) $12,5 \text{ m}^2 * 425,- \text{ €/ m}^2 = \underline{\underline{5.310,- \text{ €}}}$

Zone 4

a) $125,- \text{ €/ m}^2 + \text{ b) } 330,- \text{ €/ m}^2 = 455,- \text{ €/ m}^2$

Stellplatz von (5,0 m x 2,5 m) $12,5 \text{ m}^2 * 455,- \text{ €/ m}^2 = \underline{\underline{5.680,- \text{ €}}}$

Zone 5

a) $125,- \text{ €/ m}^2 + \text{ b) } 280,- \text{ €/ m}^2 = 405,- \text{ €/ m}^2$

Stellplatz von (5,0 m x 2,5 m) $12,5 \text{ m}^2 * 405,- \text{ €/ m}^2 = \underline{\underline{5.060,- \text{ €}}}$

Zone 6

a) $125,- \text{ €/ m}^2 + \text{ b) } 330 \text{ €/ m}^2 = 455,- \text{ €/ m}^2$

Stellplatz von (5,0 m x 2,5 m) $12,5 \text{ m}^2 * 455,- \text{ €/ m}^2 = \underline{\underline{5.680,- \text{ €}}}$

- (4) Aus der Zahlung des Ablösebetrages resultiert kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.
- (5) Die Zahlung des Ablösebetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu leisten.
- (6) Ablösebeträge für LKW-/ Bus-/ und Fahrrad-Stellplätze werden analog § 8 (3) dieser Satzung ermittelt.

§ 9 - Ausnahmen

Von den Regelungen dieser Satzung kann auf begründeten Antrag hin abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Raunheim vor Erteilung der Baugenehmigung. Soweit in Bebauungsplänen abweichende Regelungen bestehen, sind diese anzuwenden.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder ohne einen entsprechenden Ablösebetrag gezahlt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herstellt oder ohne einen entsprechenden Ablösebetrag gezahlt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

§ 11 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Raunheim vom 01. Mai 2013 außer Kraft.

(3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, 01.07.2019

Thomas Jühe
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Raunheim

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Stellplätze für Fahrräder

1 Wohngebäude

1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	3 Stpl. je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten	1 Stpl. je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 6 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 3 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 2 Betten

2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je begonnene 30 m ² NF	1 Stpl. je begonnene 60 m ² NF
-----	---	---	---

2.2	Räume mit erheblichem Besucher/ innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je begonnene 20 m ² NF, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je begonnene 50 m ² NF
-----	---	---	---

3 Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)

3.1	Läden, Geschäfts- und Kaufhäuser	1 Stpl. je begonnene 30 m ² VNF, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Stpl. je begonnene 70 m ² VNF
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m ² NF)	1 Stpl. je begonnene 15 m ² VNF	1 Stpl. je begonnene 100 m ² VNF
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m ² NF)	1 Stpl. je begonnene 40 m ² VNF	1 Stpl. je begonnene 200 m ² VNF
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je begonnene 30 m ² VNF, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je begonnene 30 m ² VNF

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze / 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 Stpl. je 20 Sitzplätze 1 Stpl. je 10 Stehplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Stpl. je 15 Sitzplätze

4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
-----	--	--------------------------	--------------------------

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z. B. <u>Trainingsplätze</u>)	1 Stpl. je begonnene 250 m ² Sportfläche (SF)	1 Stpl. je begonnene 250 m ² SF
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/ -innenplätzen (ohne Tennisplätze)	1 Stpl. je begonnene 250 m ² SF, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ -innenplätze	1 Stpl. je begonnene 250 m ² SF, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ -innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen (ohne Tennisplätze)	1 Stpl. je begonnene 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ -innenplätze	1 Stpl. je begonnene 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ -innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je begonnene 20 m ² SF	1 Stpl. je begonnene 20 m ² SF
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² GF	1 Stpl. je begonnene 200 m ² GF
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ -innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ -innenplätze
5.7	Tennisplätze (innen & außen)	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ -innenplätze	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ -innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Anlage	6 Stpl. je Anlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 Stpl. je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	1 Stpl. je 3 Boote

5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 Stpl. je begonnene 200 m ² GF
------	--	---	--

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Außenwirtsch., Bistros u.ä.	1 Stpl. je begonnene 10 m ² NF oder je 8 Sitzplätze	1 Stpl. je begonnene 10 m ² NF
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je begonnene 5 m ² NF	1 Stpl. je begonnene 5 m ² NF
6.3	Hotels, Pensionen, Boardinghäuser, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1,5 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1; für Tagungs- und Konferenzbereiche Zuschlag nach 4.1	1 Stpl. je 20 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Stpl. je 10 Betten

7 Krankenhäuser

7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten	1 Stpl. je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten	1 Stpl. je 50 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je (15-25) Schüler/-innen	1 Stpl. je 3 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen unter 18 Jahren, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler / -innen über 18 Jahre	1 Stpl. je 3 Schüler/-innen
8.3	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen

8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	1 Stpl. je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 5 Stpl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 5 Stpl.
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je begonnene 30 m ² NF, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je begonnene 15 m ² NF

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe mit geringem Publikumsverkehr	1 Stpl. je begonnene 70 m ² NF oder 1 Stpl. je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je begonnene 100 m ² NF oder 1 Stpl. je 5 Beschäftigte
9.2	Handwerks- u. Industriebetriebe mit hohem Publikumsverkehr	1 Stpl. je begonnene 30 m ² NF oder 1 Stpl. je 2 Beschäftigte	1 Stpl. je begonnene 50 m ² NF oder 1 Stpl. je 5 Beschäftigte
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je begonnene 80 m ² NF	1 Stpl. je begonnene 100 m ² NF
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Stpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	--
9.6	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	--
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	--
9.8	Gewerbe mit erhöhtem Fuhrparkbedarf (z. B. Taxizentralen, Kurierdienste, etc.)	1 Stpl. je begonnene 30 m ² NF, zuzüglich 1 Stpl. je zugehörigem Fahrzeug	1 Stpl. je begonnene 40 m ² NF oder 1 Stpl. je 5 Beschäftigte

9.9	Speditionen	1 LKW-Stpl. je begonnene 100 m ² Lager-Hauptnutzfläche und 1 Stpl. je 3 Beschäftigte	--
-----	-------------	---	----

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 NE	1 Stpl. je 2 NE
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je begonnene 2.000 m ² GF jedoch mind. 10 Stpl.	1 Stpl. je begonnene 750 m ² GF
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je begonnene 250m ² Nutzfläche	1 Stpl. je begonnene 100 m ² NF

11 Anwendungsbestimmungen

11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.

Abkürzungen

<i>GF</i>	=	<i>Grundstücksfläche</i>
<i>NF</i>	=	<i>Nutzfläche</i>
<i>NE</i>	=	<i>Nutzungseinheiten</i>
<i>SF</i>	=	<i>Sportfläche</i>
<i>VNF</i>	=	<i>Verkaufsnutzfläche</i>
<i>WE</i>	=	<i>Wohneinheit</i>
<i>Stpl.</i>	=	<i>Stellplatz</i>

Anlage 2 zu § 8 der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Raunheim



Ablösezonen
§ 8 der Stellplatz- und Ablösesatzung
der Stadt Raunheim